

Bezi. Amt Wandsbek

Eing.: 30. DEZ. 2022

Management des öffentlichen Raumes

PK352-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Firma
Wandsbek
MR-G
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

BVG



POLIZEI
Hamburg

W/MR23
W/MR 232-C
W/MR G
W/BVG

Dienststelle: PK352-StVB
Wenzelplatz 1
22391 Hamburg

Telefon
Fax
Sachbearbeiter

Datum: 12.12.2022
zeichnen: 035/8V/0841597/2022

199/22 — 12.122

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

**Volksdorfer Damm 215-262
bis Bergstedter Chaussee**

1. Anordnung

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Volksdorfer Damm 215-262

folgendes an:

Einrichtung einer Tempo 30 Strecke.

2. Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Die angeordneten VZ sind auf passenden Trägertafeln anzubringen.

Standort 1:

Volksdorfer Damm ggü. 215
VZ-Träger/Trägertafel mit

- VZ 274-30
- VZ 1012-50
- VZ 1001-30 (700m)
- VZ 1042-33 (werktags 6-22h)

Standort 2:

Volksdorfer Damm kurz vor Teekoppel Ri. Bergstedt
VZ-Träger mit

- VZ 136-10
- VZ 1042-Schulweg-
- VZ 1004-30 (400m) **ENTFERNEN**

Standort 3:

Volkdorfer Damm / Teekoppel Ri. Bergstedt
An vorhandenen VZ Träger mit Trägertafeln anbringen

- VZ 274-30
- VZ 1001-30 (500m)
- VZ 1042-33 (werktags 6-22h)

Standort 4:

Volksdorfer Damm / Stüffel Ri. Volksdorf
VZ-Träger / Trägertafel mit

- VZ 274-30
- VZ 1001-30 (150m)
- VZ 1042-33 (werktags 6-22h)

Standort 5:

Volksdorfer Damm ggü. Osterkampstieg
Vom vorhandenen VZ-Träger sind die

VZ 136-10
VZ 1042-Schulweg-
VZ 1004-30 (200m) **zu entfernen.**

Anzubringen auf einer Trägertafel sind

VZ 274-30
VZ 1001-30 (200m)
VZ 1042-33 (werktags 6-22h)

Standort 6:

Volksdorfer Damm ggü. Osterkampstieg

Entfernen von VZ 239 und VZ 1022-10 entsprechend anpassen.

Standort 7:

Volksdorfer Damm 241 Ri. Volksdorf.

VZ-Träger/Trägertafel mit VZ 274-30
VZ 1001-30 (300m)
VZ 1042-33 (werktags 6-22h)

Standort 8:

Volksdorfer Damm 252

VZ-Träger/Trägertafel mit VZ 274-30
VZ 1001-30 (100m)
VZ 1042-33 (werktags 6-22h)

Standort 9:

Volksdorfer Damm 255, Ri. Volksdorf

VZ-Träger/Trägertafel mit VZ 274-30
VZ 1001-30 (500m)
VZ 1042-33 (werktags 6-22h)

Standort 10:

Volksdorfer Damm / Bergstedter Chaussee Ri. Volksdorf

Entfernen von VZ 239, VZ 1022-10 der Trägertafel anpassen.
VZ-Träger/Trägertafel mit VZ 274-30
VZ 1012-50
VZ 1001-30 (500m)
VZ 1042-33 (werktags 6-22h)

3 Begründung

Nach Gesamtbewertung der VD 51 handelt es sich bei der festgestellten Pulkbildung und der festgestellten Ballung um die in den aktuellen HRVV aufgeführten typischen Situationen. Gerade die festgestellte Situation an der Bushaltestelle verdeutlicht, dass hier bzgl. des Schulwegs ein unmittelbarer Bezug zur Straße hergestellt werden kann. Dies ist ebenfalls bei der festgestellten Ballung im Bereich zwischen Bergstedter Alte Landstraße und Bergstedter Chaussee der Fall.

Daher kommt die VD 51 in ihrer Einzelfallbetrachtung nach Vergleich der festgestellten Verkehrssituation mit den in den HRVV genannten Voraussetzungen zu dem Ergebnis, dass vor der Stadtteilschule Bergstedt und vor der Grundschule Bergstedt im Volksdorfer Damm eine Tempo 30-Strecke einzurichten ist.

Damit die Strecke ihre volle Schutzwirkung entfalten kann, sollte diese bereits ab der Bergstedter Chaussee beginnen und sich ca. bis zur Hausnummer 215 erstrecken. Die Strecke würde dann eine Gesamtlänge von ca. 700 Metern aufweisen.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

Ablage

Bezirksamt Wandsbek

Eing.: 19. DEZ. 2022

Management des öffentlichen Raumes



POLIZEI
Hamburg

W/MR 23
W/MR 232-0
W/MR G
WIRV G

PK352-StVB, Postfach 60 02 60, 22202 Hamburg

Bezirksamt
Wandsbek
MR-G-
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Dienststelle

Straßenverkehrsbehörde
PK352-StVB
Wentzelplatz 1
22391 Hamburg

Telefon

Fax

Sachbearbeiter

Datum

14.12.2022

Aktenzeichen

035/8V/0837542/2022

189122 - 19.12.22

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Bergstedter Kirchenstraße ggü. 15 Parkplatz

1 Anordnung

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Bergstedter Kirchenstraße ggü. 15 Parkplatz

folgendes an:

Beschilderung vom Parkplatz

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- entfernen der Beschilderung aus nicht gewidmeter Zeit
- aufstellen 2 x VZ 314 mit Zusatzzeichen 1060-33 StVO

Ausführung gemäß beigefügter Präsentation, die Präsentation ist Anordnungsbestandteil.

3 Begründung

Gemäß Verfügung des BZA Wandsbek (W/MR 21-12-6-64.10-20/W-, vom 14.10.2022) ist der Parkplatz mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet und muss dem entsprechend beschildert werden.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.



POLIZEI
Hamburg

Bergstedter Kirchenstraße Parkplatz VZ 314 + 1060-33 StVO

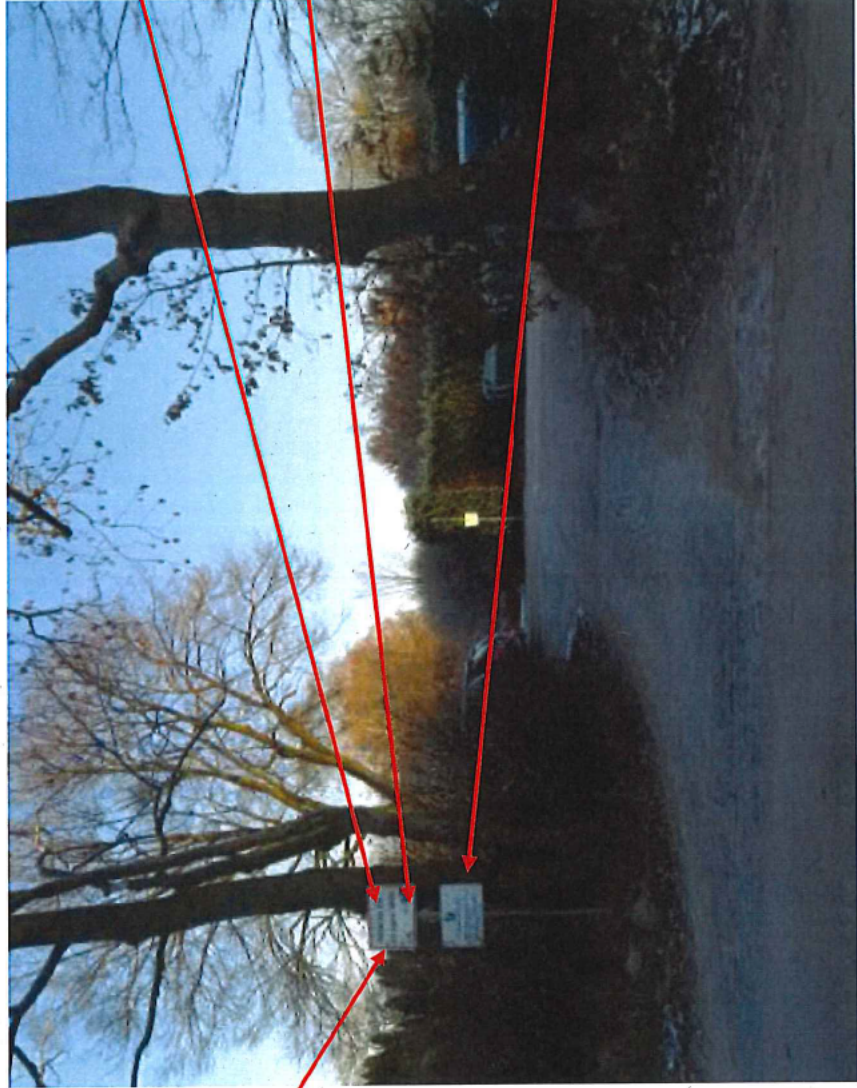


Einfahrt 1

Einfahrt 2

Bergstedter Kirchenstraße Parkplatz VZ 314 + 1060-33 StVO

Einfahrt 1



Schild
entfernen



2,8t

Schild
bleibt



POLIZEI
Hamburg

Bergstedter Kirchenstraße Parkplatz VZ 314 + 1060-33 StVO

Einfahrt 2



Schild
bleibt

Schild
entfernen



POLIZEI
Hamburg

W/HR 23
W/HR 232-0
W/HR G
NIRV G

PK352-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle

PK352-StVB
Wenzelplatz 1
22391 Hamburg

Firma
Bezirksamt Wandsbek
MR-G-
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Telefon

Fax

Sachbearbeiter

Datum 16.12.2022

Aktenzeichen 035/8V/0835125/2022

192/22-21.12.

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Halenreie / Farmsener Landstraße im Kreisel
Richtung Saseler Weg

1 Anordnung

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Halenreie / Farmsener Landstraße im Kreisel

folgendes an:

Aufstellen eines VZ-Trägers mit VZ 1010-52 und 1012-31

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

VZ 1010-52

VZ 1012-31

mit VZ-Träger

3 Begründung

Die Freigabe des Gehweges in der Farmsener Landstraße für Radfahrende wurde aufgehoben. Im oben genannten Kreisverkehr wird die Freigabe für Radfahrende aus der Halenreie kommend mit den angeordneten Verkehrszeichen beendet.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

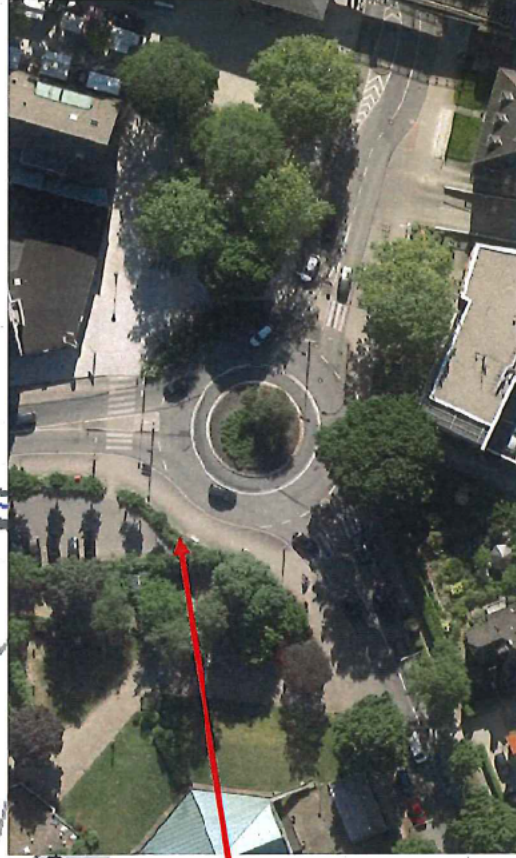
Verteiler

Ablage



POLIZEI
Hamburg

Halenreie / Farmsener Landstraße

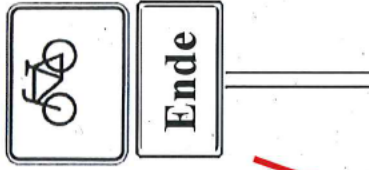
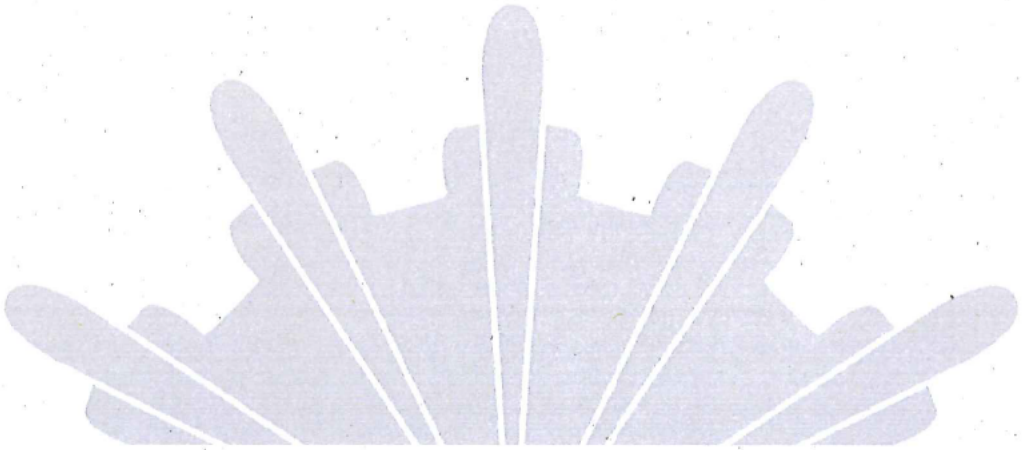


VZ 1010-52
VZ 1012-31
mit
VZ-Träger



POLIZEI
Hamburg

Halenreihe / Farmsener Landstraße



Bezirksamt Wandsbek

Eing.: 23. BEZ. 2022

Management des öffentlichen Raumes

PK352-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

X Firma
Bezirksamt Wandsbek
MR - G
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg X



W/HR 23
POLIZEI
Hamburg

W/HR 232-0
W/HR G
WIRV G
Straßenverkehrsbehörde
Dienststelle
PK352-StVB
Wentzelplatz 1
22391 Hamburg

Telefon
Fax
Sachbearbeiter

Datum 20.12.2022
Aldenzeichen 035/8V/0849710/2022

196/22-23.12.2

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Saseler Weg /
Farmsener Landstraße

1 Anordnung

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Saseler Weg /
Farmsener Landstraße

folgendes an:

- Markierung Radfahrerfurt am Fußgängerüberweg Saseler Weg entfernen
- Rückbau des Radwegs vor Farmsener Landstraße 139

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Entfernen der Markierungen der Radfahrerfurt sowie Rückbau des noch vorhandenen Stückes Radweg.

Genauer ist der beigefügten Präsentation zu entnehmen, die Bestandteil dieser Anordnung ist.

3 Begründung

Durch Wegfall der Gehwegfreigabe für Radfahrende in der Farmsener Landstraße zwischen Halenreihe und Eulenkrugstraße muss der Radfahrende in den Mischverkehr auf der Fahrbahn fahren.

An der Einmündung Farmsener Landstraße / Saseler Weg in Fahrtrichtung Eulenkrugstraße wird der Radfahrende durch die zu entfernende Radfahrerfurt mit anschließender kurzen Radweg auf den untermaßigen Gehweg geführt.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n) /
* Verkehrszeichenplan

Verteiler

Ablage



Saseler Weg 2 / Farmsener Landstraße 139

Radfahrerfurt
entfernen



Rückbau des
untermaßigen
Radwegs bis
zum Gehweg



POLIZEI
Hamburg

Saseler Weg 2 / Farmsener Landstraße 139



Entfernen der Radfahrerfurt
auf gesamter Länge



Rückbau des Radwegs

PK 35 Straßenverkehrsbehörde

Bezirksamt Wandsbek
Eing.: 14. DEZ. 2022
Management des öffentlichen Raumes



POLIZEI
Hamburg

PK35, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt
Wandsbek
MR -G-
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Dienststelle: Straßenverkehrsbehörde
PK35
Wentzelplatz 1
22391 Hamburg
Telefon:
Fax:
Sachbearbeiterin:

Datum: 09.12.2022
Aktenzeichen: 035/8V/0825741/2022

179/22 - 14.12.2

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Henseweg 29a
Einrichtung von 2 AC-Ladesäulen

1 Anordnung

Das PK35 als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für

Henseweg 29a

folgendes an:

Beschilderung von Parkplätzen zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge (eFz) an 2 Ladesäulen

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

-Aufstellen eines VZ 314-10 und 314-20 StVO mit Zusatzzeichen 1010-66 „Sinnbild Elektrofahrzeuge“, Zusatzzeichen 1053-54 (während des Ladevorgangs), Zusatzzeichen 1040-32 (Parkscheibe 3 Std.) und Zusatzzeichen 1042-31 (werktags 9 – 20 Uhr)
Zusatzzeichen 1040-32 und Zusatzzeichen 1042-31 sollten möglichst auf einer Tafel ohne Einzelumrandung gesetzt werden.

Die Stellplätze sind mit dem Sinnbild „Elektrofahrzeug“ nach § 39 Absatz 10 StVO in weiß zu markieren. Die Parkstände sind zusätzlich zur Verdeutlichung in den jeweiligen Parkstandsecken zu markieren. Die Ausführung der Markierung wird durch den Betreiber der Elektro-Ladesäulen durchgeführt und ist hiermit ebenfalls angeordnet.

Der VZ-Träger ist so aufzustellen, dass er den Gehweg nicht weiter einschränkt.

Die beigelegte Präsentation der Firma Argus ist Anordnungsbestandteil.

3 Begründung

Mit dem seit dem 12.06.2015 geltenden Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) wird das Ziel verfolgt, die Verbreitung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu fördern. Die auf das EmoG gestützte neue Befugnisnorm in § 45 Absatz 1g StVO ermöglicht auch, an Ladesäulen im Straßenraum Parkvorrechte für eFz zu schaffen, die ihnen dort das Laden ermöglichen und anderen Fahrzeugen das Parken verbieten. Von dieser Möglichkeit soll entsprechend der neuen VwV-StVO zu Zeichen 314 und zu § 45 Absatz 1g StVO Gebrauch gemacht werden.

Entsprechend der VwV-StVO wird die Parkzeit für eFz auf höchstens drei Stunden begrenzt. Von der nach der VwV-StVO möglichen Höchstparkzeit wird im Einvernehmen mit der BVM abgewichen, weil auch an den Ladesäulen einer Vielzahl von Elektroautos das Aufladen ermöglicht werden soll. Zudem ist ein Ladevorgang durch Verbindung mit der Ladesäule nachzuweisen

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

Ablage



POLIZEI
Hamburg

AO Henseweg 29a Aufstellen VZ für 2 AQ-Ladesäulen

VZ 314-20 +
ZZ 1010-66 +
ZZ 1053-54 +
ZZ1040-32



VZ 314-10 +
ZZ 1010-66 +
ZZ 1053-54 +
ZZ1040-32

